Bestellung des Vollstreckungspersonals der Sozialversicherungsträger

durch das Bundesversicherungsamt (BVA)

Bek. des BVA vom 01.12.2005 - I 3 - 2000 - 1378/2003 - an die seiner Aufsicht unterstehenden bundesunmittelbaren Körperschaften.

Das BVA gibt bekannt, dass den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Forderungen selbst zu vollstrecken.

I. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat durch Erlass vom 13.05.2005 – AZ: 411-49915-66/46 - gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB X bestimmt, dass das BVA als Aufsichtsbehörde nach Anhören der in Satz 1 dieser Vorschrift genannten Behörden für die Vollstreckung fachlich geeignete Bedienstete als Vollstreckungsbeamte/innen und sonstige hierfür fachlich geeignete Bedienstete dieser Behörde als Vollziehungsbeamte/innen von Amts wegen oder auf Antrag bestellen darf.

II. Das BVA wird von der vorstehenden Ermächtigung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze Gebrauch machen:

1. Das BVA wird grundsätzlich auf Antrag tätig, der die Anhörung des Versicherungsträgers einschließt.

2. **Dem Antrag sind beizufügen:**

2.1 Bereiterklärung der Bediensteten u. Geburtsdatum**.**

2.2 Benennung durch ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung; im Ausnahmefall kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung die Benennung auf den zuständigen leitenden Beschäftigten des Mahn- bzw. Vollstreckungswesens delegieren.

2.3 Erklärung des/der Bewerbers/in, dass er/sie das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze wahren und seine/ihre Amtspflichten als Vollziehungsbeamter/in gewissenhaft erfüllen werde.

2.4 für **Vollstreckungsbeamte/innen**

2.4.1 Nachweis einer öffentlich anerkannten Verwaltungsprüfung, die einem Abschluss als Krankenkassenbetriebswirt/in oder einer vergleichbaren Ausbildung des gehobenen Dienstes entspricht und für den Dienst bei einem Sozialversicherungsträger oder für den Vollstreckungsdienst befähigt oder

2.4.2 Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang zur Verwaltungsvollstreckung und Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bereich der Verwaltungsvollstreckung von mindestens 9 – 12 Monaten oder

2.4.3 Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung im Bereich Verwaltungsvollstreckung.

2.4.4 Liegt ein vergleichbarer Abschluss des gehobenen Dienstes vor, sind aber keine Fachkenntnisse des Vollstreckungswesens vermittelt worden, ist zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung eines Verwaltungsvollstreckungslehrgangs beizufügen.

2.5 für **Vollziehungsbeamte/innen**:

2.5.1 Nachweis einer öffentlich anerkannten Verwaltungsprüfung, vergleichbar mit der Laufbahn des mittleren Dienstes bzw. Sozialversicherungsfachangestellten/in oder

2.5.2 Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang Verwaltungsvollziehung und Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bereich Verwaltungsvollziehung von mindestens 3 – 6 Monaten, oder

2.5.3 Nachweis, dass der/die Bedienstete über eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich Verwaltungsvollziehung verfügt.

2.5.4 Liegt ein vergleichbarer Abschluss des mittleren Dienstes vor, sind aber keine Fachkenntnisse des Vollziehungswesens vermittelt worden, ist zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung eines Lehrgangs zum Vollstreckungs- bzw. Vollziehungswesen beizufügen.

3. **Schriftlicher Nachweis**:

3.1 Für die Bestellung von Vollstreckungs- oder Vollziehungsbeamten, die keine öffentlich anerkannte Verwaltungsprüfung vorweisen, ist die anderweitige Qualifikation durch die Behördenleitung bzw. ein Mitglied des Vorstandes schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis muss die Tätigkeiten in den Bereichen des Vollstreckungs-, Vollziehungs- oder Mahnwesens dokumentieren und den Zeitraum, in dem diese Aufgaben wahrgenommen wurden. Es sind die Mindestzeiträume der berufspraktischen Tätigkeit der Bewerber für Vollstreckungsbeamte/innen von 9 - 12 Monaten und für Vollziehungsbeamte/innen von 3 – 6 Monaten bzw. eine Berufserfahrung für Vollstreckungsbeamte/innen von 3 Jahren und für Vollziehungsbeamte/innen von 2 Jahren zu beachten (siehe 2.4 und 2.5). Eine Stellenbeschreibung bzw. ein Organigramm, woraus der Tätigkeitsbereich des Bediensteten erkennbar ist, sind beizufügen. Im Einzelfall behalten wir uns vor, weitere Unterlagen anzufordern.

3.2 Der schriftliche Nachweis gemäß 3.1 kann im Einzelfall auch durch den/die leitende/n Mitarbeiter/in des Vollstreckungs- und Mahnwesens erbracht werden. Zu diesem Zweck muss der Vorstand im Rahmen seines Delegationsrechts gegenüber dem BVA eine schriftliche Erklärung abgeben, dass der/die Mitarbeiter/in bis zum Widerruf die Bestellung für Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsbeamte/innen beantragen kann.

4. **Bewerberkreis:**

Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamte/innen können nur Bedienstete des Trägers sein.

5. **Vollstreckung- bzw. Vollziehung durch andere Krankenkassen und Verbände**:

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 SGB X können auch fachlich geeignete Bedienstete einer Krankenkasse oder eines Verbandes, die die Voraussetzungen für Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsbeamte/innen erfüllen, für andere bundesunmittelbare Krankenkassen Vollstreckungs- und Vollziehungsmaßnahmen hinsichtlich Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge durchführen. Die Bestellung erfolgt auf Antrag. Bei Antragstellung sind diejenigen Krankenkassen namentlich mitzuteilen, für die Vollstreckungsmaßnahmen nach § 66 SGB X durchgeführt werden sollen. Zudem ist die Einverständniserklärung derjenigen Krankenkasse beizufügen, für die Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Erfolgt nach Antragstellung eine Erweiterung bzw. Reduzierung des Kreises der Krankenkassen, für die vollstreckt werden soll, muss dies schriftlich dem BVA mitgeteilt werden.

6. **Behördeneigenschaft**:

Der/die Vollstreckungs-/ Vollziehungsbeamte/in ist als Vollstreckungsbehörde zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt. Er/sie nimmt die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde nach § 66 Abs. 1 Satz 3 SGB X i.V.m. § 4 Buchstabe a) Verwaltungsvollstreckungsgesetz als Vollstreckungs-/Vollziehungsbeamter/in wahr.

7. **Ausscheiden des Vollstreckungspersonals**:

Scheidet der/die bestellte Bedienstete aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis aus oder übernimmt er/sie andere Tätigkeiten, so dass seine/ihre Bestellung erlischt, hat der Sozi-

alversicherungsträger die Bestellungsurkunden zu vernichten. Eine Mitteilung per Post oder Mail an das BVA ist erforderlich.

8. **Abberufung des Vollstreckungspersonals**:

   Über die Abberufung der Vollstreckungs-/Vollziehungsbeamten/innen, insbesondere im Falle der Pflichtverletzung, entscheidet das BVA nach Anhörung des Versicherungsträgers.

9. **Vorbehalt**:

   Das BVA behält sich vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.